

Anlage 3 zum Trägerrundschreiben Integrationskurse 14/20

Weitere Regelungen ab dem 01.07.2020

1. Online-Tutorien

Für unterbrochene Integrationskurse, bei denen die Wiederaufnahme unter den geänderten Rahmenbedingungen gemäß Anlagen 1 und 2 (noch) nicht möglich ist, können als Überbrückungsmaßnahme zur Lernstandserhaltung weiterhin Online-Tutorien angeboten werden. Bis zum 30.06.2020 können die Online-Tutorien unter den bekannten Bedingungen durchgeführt werden. Vgl. hierzu auch [TRS 09/20](#). Anträge auf Auszahlung sollen innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Online-Tutoriums gestellt werden.

Anders als bei den Berufssprachkursen, wird die Förderung der Online-Tutorien im Integrationskursbereich vom 01.07.2020 bis zum 30.09.2020 unter geänderten Rahmenbedingungen verlängert. Über diese geänderten Rahmenbedingungen werden Sie mit einem gesonderten Trägerrundschreiben informiert.

Inwiefern der kursbegleitende Einsatz von Online-Tutorien auch nach der Zeit der pandemiebedingten Einschränkungen im Rahmen eines Pilotprojekts gefördert werden kann, wird derzeit geprüft.

2. Umgang mit Abbrüchen von Kursabschnitten

Grundsätzlich gelten für alle unterbrochenen Kursabschnitte die Abrechnungsregelungen hinsichtlich der (speziellen) Garantievergütung, deren Voraussetzungen zu Beginn des Kursabschnitts vorlagen, fort. Eine Weiterführung des Kursabschnitts sollte daher im Regelfall möglich sein. Dennoch können am 16.03.2020 unterbrochene Kursabschnitte möglicherweise unter den vorgegebenen Auflagen nicht zu Ende geführt werden, weil beispielsweise die räumlichen oder personellen Kapazitäten fehlen oder die Teilnehmenden nicht mehr zur Verfügung stehen. Wird im Einzelfall deshalb ein Kursabschnitt abgebrochen, so können gemäß den geltenden Abrechnungsrichtlinien die bereits durchgeführten Unterrichtseinheiten des Kursabschnitts nicht (anteilig) abgerechnet werden. Etwaige bereits erhaltene Sonderabschlagszahlungen für abgebrochene Kursabschnitte werden verrechnet oder zurückgefordert. Da den Teilnehmenden in diesem Fall ihr Stundenkontingent erhalten bleibt, haben Betroffene die Möglichkeit, den abgebrochenen Kursabschnitt bei einem anderen Träger oder zu einem anderen Zeitpunkt neu zu beginnen.

3. Fahrtkostengewährung bei Weiterführung von unterbrochenen Kursen

Der Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2020 wird bei Weiterführung von unterbrochenen Kursen bei der Fahrtkostengewährung zugunsten der Teilnehmenden berücksichtigt, um finanzielle Nachteile für die Teilnehmenden aufgrund der Kursunterbrechung zu vermeiden. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

4. Fehlzeiten

Mit dem TRS [12/20](#) wurden ergänzend zum Fehlzeitenkatalog weitere Fallkonstellationen definiert, die als nicht zu vertretende Fehlzeiten („entschuldigt“) gewertet werden. Diese und die hierfür festgelegten Nachweiserfordernisse gelten weiterhin bis zum 31.12.2020. Abweichend vom TRS 12/20 ist die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe durch ein ärztliches Attest zu belegen. In dem Attest muss die Erkrankung selbst nicht genannt werden. Unabhängig davon besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, am virtuellen Unterricht teilzunehmen. Die Kursteilnahme in physischer Präsenz ist freiwillig auch bei Erfüllung der Merkmale der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe möglich.

5. Meldepflichten der Kursträger

a. Meldepflichten der Kursträger gegenüber dem Bundesamt

Die aktuelle Aussetzung der Meldepflichten wird beendet. Die Träger sind gehalten, dem BAMF ab dem 1.07.2020 binnen einer Woche die (voraussichtliche) Dauer der Kursunterbrechung für alle Kursabschnitte mitzuteilen.

Bei einer Fortführung der unterbrochenen Kursabschnitte ist eine umgehende Aktualisierung der Kurs- (abschnitts) -beginnmeldung notwendig, siehe auch Anlage 1 des Trägerrundschreibens [05/20](#).

b. Meldepflichten der Kursträger gegenüber den verpflichtenden Stellen

Die derzeit ausgesetzten Meldepflichten der Kursträger an verpflichtende Stellen hinsichtlich einer nicht ordnungsgemäßen Teilnahme von Teilnahmeverpflichteten gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 IntV i.V.m. Ziffer 5.2 der Nebenbestimmungen gelten ab dem 01.07.2020 wieder.

6. Verlängerung der Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG

Das BAMF hat die Gültigkeit aller Teilnahmeberechtigungen für diesen Personenkreis, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 07.04.2020 ausgestellt wurden, um drei Monate verlängert. Die Verlängerung ist aus der Teilnahmeberechtigung selbst nicht ersichtlich, sondern nur über die Teilnehmenden-Auskunftsfunction einsehbar. Bei Neuansmeldungen von Teilnehmenden aus diesem Personenkreis ist daher die Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung in der Teilnehmenden- Auskunftsfunction zu überprüfen.

7. Fristverlängerung für die hälftige Kostenrückerstattung nach § 9 Abs. 6 IntV

Um Benachteiligungen von Kostenbeitragszahlenden im Zusammenhang mit der pandemiebedingten Kursunterbrechung hinsichtlich der hälftigen Rückerstattung des Kostenbeitrags auszugleichen, wird folgende Sonderregelung getroffen:

Für alle Personen, deren erste Teilnahmeberechtigung zwischen dem 17.03.2018 und dem 16.09.2020 ausgestellt wurde beträgt die Frist abweichend von § 9 Abs. 6 IntV 30 Monate.

8. Förderung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung

Sofern eine Kinderbeaufsichtigung gemäß der lokal geltenden Regelungen möglich ist, erfolgt auch die Förderung durch das Bundesamt nach den bekannten Kriterien. Die Auszahlung der Förderung ist abhängig von der einmaligen Vorlage einer formlosen Bestätigung (z. B. E-Mail) des örtlichen Jugendamtes, Gesundheitsamtes oder einer anderen zuständigen Behörde, dass und ab wann die Kinderbeaufsichtigung wieder möglich ist und die ggf. Auflagen oder Empfehlungen für die Umsetzung enthält. Die Bestätigung ist mit dem ersten ab dem 1.07.2020 gestellten Antrag auf Auszahlung bei Referat 83E vorzulegen.

9. Test- und Meldestellen

Der Betrieb der zentralen/kommunalen Test- und Meldestellen soll ab dem 1.07.2020 sukzessive wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme der zentralen/kommunalen Test- und Meldestellen erfolgt in Abstimmung mit den Akteuren vor Ort.

10. Empfehlungen zur Wiederaufnahme von Kursen

Das Bundesamt empfiehlt vorrangig Kurse fortzusetzen, die pandemiebedingt unterbrochen wurden, bevor neue Kurse gestartet werden. Darunter bietet es sich an, diejenigen vorzuziehen, die bereits kurz vor dem Abschluss stehen. Hierdurch werden rascher Kapazitäten für nachrückende Teilnehmende frei und Teilnehmenden, die kurz vor der Prüfung stehen, wird ein zeitnaher Kursabschluss ermöglicht. Hinsichtlich der Aufnahme neuer Teilnehmender wird auf den bekannten Vorrang von nach § 44a AufenthG Teilnahmeverpflichteten hingewiesen.

11. Lern- und Sozialbegleitung (Förderphase 2019)

Aufgrund der Unterbrechung der Integrationskurse und somit auch des Projekts Lern- und Sozialbegleitung können die Anträge auf Auszahlung (inkl. Nachweise für den zeitlichen Einsatz der Lern- und Sozialbegleitenden sowie der Dolmetschenden) für die Förderphase 2019 - anders als in Anlage 1 des TRS [03/19](#) angegeben - nun bis zum 31.10.2020 eingereicht werden.

12. Information des BAMF für Kursteilnehmende

Es ist geplant, auch die Teilnehmenden über die sie betreffenden Änderungen auf der Internetseite des Bundesamtes zu informieren. Die Informationen werden dort in Kürze veröffentlicht.